

Götti Hannes weiss Rath

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Die Berner Woche**

Band (Jahr): **31 (1941)**

Heft 3

PDF erstellt am: **19.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Götti Hannes weiss Rat

Ratgeber für die Leser der „Berner Woche“

Diese Seite steht den Lesern der Berner Woche für Auskunft und Rat in allen Geschäfts-, Rechts-, Familien- und Lebensfragen unentgeltlich zur Verfügung. Wer direkte schriftliche Auskunft wünscht, lege der Frage das Rückporto bei.

Frage 35: Ein Witwer mit erwachsenen und verheirateten Kindern verheiratet sich zum zweiten Mal. Wie stehen nun im Falle des Ablebens des Ehemannes die Erbverhältnisse für die Frau aus zweiter Ehe?

Antwort: Die Ehefrau ist nebst den Kindern zu einem Viertel erbberechtigt, sowie an dem gemeinsam mit dem Ehegatten erworbenen Vermögen (Mobiliar, Geschenke usw.).

Frage 36: Was versteht man unter Urheberrecht?

Antwort: Das Urheberrecht, das international geregelt ist, schützt die Urheber oder Verfasser von Schriftwerken (Aufsätze, Romane, Novellen, Schauspiele usw.), Werke der Tonkunst (Märsche, Walzer, Musikstücke überhaupt), der Bildhauerkunst (Plastiken), der Kunstmalerei, der Photographie, des Filmwesens usw. vor unberechtigter Wiedergabe oder Mißbrauch. Sogar Aufsätze und Berichte in Zeitungen sind geschützt. Damit will man dem Urheber oder Verfasser eines Werkes seinen Lohn sichern, wie man etwa einem Erfinder seine Erfindung schützt, nur um einen Vergleich zu geben. Ohne diesen Schutz wäre Schriftstellerei, Malerei, Bildhauerei, Musikfak usw. eine brotlose Sache und die ganze Kultur hätte keinen so hohen Stand erreicht. Als Grundlage des geltenden Urheberrechtes gilt die „Berner Übereinkunft“ zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908 nebst Zusatzprotokoll vom 20. März 1914, welcher gleich 24 Staaten und seither über ein Duzend weitere Staaten beigetreten sind.

Frage 37: Ist die Post eigentlich für verlorengegangene oder beschädigte Sendungen haftbar?

Antwort: Das Postverkehrsgezet bestimmt, daß die Post haftet für verlorengegangene oder beschädigte Sendungen, sofern der Nachweis erbracht ist, daß der Fehler bei der Post ist. Die Haftung wird abgelehnt für unzumutbare Verpackung von Sendungen oder falsche Deklaration, z. B. Geldsendungen in gewöhnlichen oder eingeschriebenen Briefen ohne Wertangabe. Die Haftung ist genau umschrieben und kann die bezügliche Postordnung auf jedem Postbüro eingesehen werden.

Frage 38: Wie kann man Paniermehl selbst herstellen?

Antwort: Man sammelt Brotreste, trocknet diese auf dem Ofen oder im Backofen und zerkleinert sie dann zu Mehl, das schon gebrauchsfertig ist.

Frage 39: Besteht nicht ein Anstandsbuch, genannt „Knigge“, für unsere schweizerischen Verhältnisse?

Antwort: Unter dem Pseudonym Vinzenz Caviezel hat Adolf Guggenbühl bereits vor einigen Jahren im Schweizer-Spiegel-Verlag Zürich ein Büchlein „Der schweizerische Knigge, ein Brevier für zeitgemäße Umgangsformen“ herausgegeben, das in kurzweiligem Plauderton die bei uns üblichen Anstandsregeln beim Grüßen, Vorstellen, bei Besuchen und Einladungen, in der Kleidung und bei Zeremonien lehrt.

Frage 40: Wie bringt man Kaffeeflecken aus Weißzeug?

Antwort: Auswaschen mit Seifenwasser, bei älteren Milch- und Kaffeeflecken zuerst mit Glycerin aufweichen, dann mit Stärkemehl oder Magnesia bestreuen.

Frage 41: Wie steht eigentlich das Fürstentum Liechtenstein zur Schweiz?

Antwort: Es ist erstaunlich, daß wohl sehr viele Berner von der Stellung des Fürstentums Liechtenstein zur Schweiz keine

große Ahnung haben. Das kaum 30,000 Einwohner zählende Ländchen als eines der wenigen noch bestehenden Monarchien in Europa ist durch zahlreiche wirtschaftspolitische Verträge mit der Schweiz verbunden, ist aber daneben ein vollständig souveräner Staat. Post, Telefon, Zoll und noch andere Zweige sind an die Schweiz angeschlossen. Überdies haben eine Reihe schweizerischer Gesetze auch in Liechtenstein Gültigkeit.

Warum verbrennt die Haut nicht unter dem Heizkissen?

Das elektrische Bügeleisen ist eingeschaltet. Im Zimmer nebenan läutet das Telephon. Rasch springt die Hausfrau hin. Welche Überraschung, es ist die von der Reise zurückgekehrte Freundin. Alles wird vergessen und nach einer halben Stunde etwa riecht es sehr unangenehm aus dem Nebenzimmer. Das Bügeleisen hat allein „weiter gebügelt“, bis der dünne Stoff, die dicke Unterlage und etwas Bügelbrett verbrannt sind. Wieso nun verbrennen solche Stoffe unter dem Bügeleisen und warum verbrennt die Haut nicht unter einem Heizkissen, das doch stundenlang eingeschaltet ist?

Auch das Heizkissen — prinzipiell gesagt — darf eine bestimmte Höchsttemperatur niemals überschreiten. Nun hat aber der Heizkissengebraucher weder Zeit noch Lust, ständig die Temperatur zu prüfen. Das geruhfame Wärmen würde dadurch sehr unliebsam gestört werden. Ist auch gar nicht notwendig! Dafür ist der Temperaturregler da. Probat arbeitet er automatisch und schaltet einfach nach einer gewissen Einschaltedauer aus, sobald die Temperatur erreicht ist.

Im Winter

Von Gottlieb Jakob Kuhn (1775—1849)

Es schneit doch hüt e ganze Tag,
u d'Hyse bläst o sövel räp!
'S ist doch gwüß e gueti Sach,
Wer jek e warmi Chappe het.

Gott Lob u Dank!

Dert geit der Benz. Du arme Ma!
Bist ja-n-i währli halber blutt,
u Wyl u Chind verfrüre schier.
Doch treit er Holz u Käppe hei.

Gott Lob u Dank!

Die arme Vögeli! Für gwüß
Si hei jek zwollem bösi Zyt.
Doch öppe forget Gott derschür,
Mängs Beerli finde si im Zuun.

Gott Lob u Dank!

Es feistret nadisch scho für guet.
Im Schnee ist z'Macht nit hummlig z'gah;
u bsunders de im wyte Feld.
Doch dert schynt Licht i-n-üsem Dorf.

Gott Lob u Dank!